



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences
Der Wahlvorstand

Ort und Tag des Erlasses
dieser Wahlbekanntmachung
Bielefeld, den 11.11.2008

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld

gem. § 17 Abs. 1 der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007.

Unter Bezugnahme auf das Wahlausschreiben vom 07.10.2008, bekanntgegeben im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nr. 33/2008 am 08.10.2008, wird folgende Wahlbekanntmachung erlassen und die Wahlberechtigten werden zur Stimmabgabe aufgefordert:

I. Ort und Zeit der Stimmabgabe

Die Wahlen finden am

Dienstag, den 18. und Mittwoch, den 19.11.2008
jeweils in der Zeit von
09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

statt.

Folgender Wahlraum wird eingerichtet:

Fachbereich/Organisationseinheit	Wahllokal
FB Sozialwesen	Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen, Haupteingang AZF

II. Regelung für die Stimmabgabe / zugelassene Wahlvorschläge

A. Regelungen für die Stimmabgabe

Allgemeines

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

Für die Wahl werden die Stimmzettel durch folgende Farbe gekennzeichnet:

Fachbereichsrat = gelb

Außerdem erhalten die Stimmzettel eine Kennzeichnung für jede Wählergruppe:

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer: **H**
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: **A**
weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: **W**
Studierende: **S**

Auf dem Stimmzettel wird angegeben, wie viele Namen höchstens anzukreuzen sind.

Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

Wahlsysteme (§ 16 WO)

Je nach den eingegangenen Wahlvorschlägen wird entweder nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt:

- a) Die personalisierte Verhältniswahl wird nach dem System von Listen geführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind (§ 16 Abs. 2 WO).

Jede/jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin/einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt (§ 18 Abs. 9 WO).

- b) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 16 Abs. 3 WO).

Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe oder Teilgruppe hat die Wählerin/der Wähler je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe oder Teilgruppe entfallen. Für die wahlberechtigten Mitglieder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies für jede Teilgruppe, für die Mehrheitswahl stattfindet (§ 18 Abs. 11 WO).

a. Zugelassene Wahlvorschläge / anzuwendende Wahlsysteme

FACHBEREICH SOZIALWESEN

Gruppe: Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

Es sind folgende Wahlvorschläge zugelassen (in der Reihenfolge ihres Eingangs, siehe § 15 WO):

Vorschlagsliste 1

Kandidatinnen/Kandidaten

Prof. 'in Dr. Brigitte Hansen
Prof. Dr. Wolfgang Beelmann
Prof. Dr. Gebhard Theis
Prof. Christoph Rust
Prof. 'in Dr. Edith Burger
Prof. 'in Dr. Ingrid Hentschel-Stamer
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Prof. Dr. Adrian Gärtner
Prof. 'in Dr. Cornelia Giebeler
Prof. 'in Dr. Cornelia Thiels

Wahlsystem:

Gewählt wird nach den Regeln der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Gruppe: akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es ist folgender Wahlvorschlag zugelassen:

Vorschlagsliste 1
Kandidat/Kandidatin
Udo Rainer
Ingrid Ruther

Wahlsystem:
Gewählt wird nach den Regeln der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Gruppe: weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Es ist folgender Wahlvorschlag zugelassen:

Vorschlagsliste 1
Kandidat
Adalbert Wojtczak

Wahlsystem:
Gewählt wird nach den Regeln der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Gruppe: Studierende
Es ist folgender Wahlvorschlag zugelassen:

Vorschlagsliste 1
Kandidatin/Kandidat
Nicole Krug
Bastian Horn

Wahlsystem:
Gewählt wird nach den Regeln der Mehrheitswahl (Personenwahl).

gez.
Der Wahlvorstand